

# **Friedhofsgebührensatzung**

der Gemeinde **Großbockedra**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Großbockedra vom 27.04.2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großbockedra in der Sitzung vom 18.09.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großbockedra vom 27.04.2006 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u. a. :

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder die in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,

- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind laut Gebührenbescheid fällig.

### § 4

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### § 5

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen       | 10 Euro |
| Für jeden weiteren Tag                            | 2 Euro  |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 4 Tagen | 5 Euro  |
| Für jeden weiteren Tag                            | 1 Euro  |

### § 6

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragtes Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Ausheben eines Grabes	in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte
-------------------------------	--

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| a) für Erdbestattungen   | 300 Euro |
| b) für Urnenbestattungen | 100 Euro |

- (2) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

## **§ 7 Grabnutzungsgebühren**

(1) Grabstätten für Erdbestattungen	
Einzelerdgrab	250 Euro
Doppelgrab	500 Euro
(2) Urnengrabstätten	
Einzelurnengrab	150 Euro
Doppelurnengrab	300 Euro
Urnengemeinschaftsanlage	300 Euro
(3) Für Beisetzungen von Verstorbenen, deren letzter Wohnsitz nicht oder länger als 10 Jahre außerhalb der Gemeinde Großbockedra lag, berechnen wir eine Zusatzgebühr von	100 Euro

## **§ 8 Nachlösegebühren**

(1) Für die Nachlösung von Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr berechnet :

Einzelgrab	10 Euro
Doppelgrab	20 Euro
Urnengrab	7 Euro
Doppelurnengrab	14 Euro

(2) Gebühren für Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Erdbestattungen regeln sich nach Abs. 1.

## **§ 9 Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

Berechnung von Grabnutzungsgebühren mit Beurkundung des Grabnutzungsrechtes	10 Euro
--	---------

## **§ 10 Sonderleistungen**

z. B. Aus- und durch Umbettungen in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte mindestens aber :

von Urnen	50 Euro
-----------	---------

## § 11 Gebühren für Grabräumungen

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§§ 20 und 21 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |  |
|---|--|
| - Für die Beseitigung von Grabstätten         | in Höhe des Kostenaufwandes<br>bei Ausführung durch Dritte |
| - Für die Beseitigung eines Einzelgrabes      | 90 Euro  |
| - Für die Beseitigung eines Doppelgrabes      | 150 Euro   |
| - Für die Beseitigung eines Urnengrabes       | 60 Euro  |
| - Für die Beseitigung eines Doppelurnengrabes | 120 Euro   |

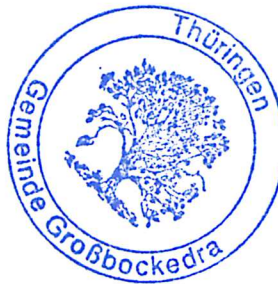
Erfolgt die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmale durch die Angehörigen selbst, so entfällt diese Gebühr.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.07.2006 außer Kraft.

Großbockedra, den 19.10.2012

  
Wende  
Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbockedra hat in seiner Sitzung am 18.09.2012, Beschluss Nr. 08 /2012 die

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großbockedra

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale – Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 16.10.2012 Az 968.2/GBO-YRM0684 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Großbockedra, den 19.10.2012

  
Wende  
Bürgermeister



ausgehängt am:  
abgehängt am:

23.10.12  
13.11.12  
